

# SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

## Fachkraft für Lagerlogistik

vom 26. Juli 2004

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

## Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortliche/r  
Ausbilder/in: .....

Auszubildende/r: .....

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Lagerlogistik**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 26. Juli 2004** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r: .....  
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in  
des/der Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik  
– Sachliche Gliederung –

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Position vermittelt                                                                                                                      |
|----------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4                                                                                                                                        |
| 1        | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)             | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>e) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 2        | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)   | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben                                        | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 3        | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)    | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen<br>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten<br>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen                                                                                     | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 4        | Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)                                       | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere<br>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären<br>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden<br>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen<br>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 5        | Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 11 Nr. 5) | a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Geschäftsprozesse einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten<br>b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen; Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen                                                                                                                                                                                                                  | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                                                                                     |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsbildes                                      | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Position vermittelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|          |                                                                 | c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen<br>d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden<br>e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden, fremdsprachige Formulare bearbeiten, fachspezifisch kommunizieren<br>f) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen<br>g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten<br>h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                     |
| 6        | Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen (§ 11 Nr. 6) | a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben<br>b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten<br>c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung anwenden<br>d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben<br>e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport anwenden<br>f) Informations- und Materialfluss als Teil des logistischen Prozesses sicherstellen<br>g) bei logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mitwirken<br>h) Vernetzung logistischer Funktionen berücksichtigen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen beitragen<br>i) Umschlagaufgaben im Rahmen des logistischen Konzepts in ihrem zeitlichen und technischen Ablauf abstimmen und durchführen<br>k) Abweichungen in logistischen Prozessen feststellen und zur Beseitigung beitragen<br>l) bei Verbesserungen von logistischen und datenunterstützten Prozessen mitwirken<br>m) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen<br>n) bei der Bearbeitung von Reklamationen mitwirken | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 7        | Einsatz von Arbeitsmitteln (§ 11 Nr. 7)                         | a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen<br>b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen<br>c) den Einsatz von Arbeits- und Fördermitteln unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten planen<br>d) Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren; Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                         | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Position vermittelt                                                                                                                                                                              |
|----------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | 2                                                        | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4                                                                                                                                                                                                |
| 8        | Annahme von Gütern (§ 11 Nr. 8)                          | a) Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen<br>b) Güter entladen<br>c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen<br>d) Mängelbeseitigung veranlassen<br>e) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen und dokumentieren<br>f) Güter dem Bestimmungsort zuleiten                                                                       | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 9        | Lagerung von Gütern (§ 11 Nr. 9)                         | a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten<br>b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern<br>c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen<br>d) Lagerbestände kontrollieren und Korrekturen durchführen<br>e) Lagerkennzahlen berechnen, auswerten und dokumentieren                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                                                         |
| 10       | Kommissionierung und Verpackung von Gütern (§ 11 Nr. 10) | a) Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten<br>b) Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen, Bestandsveränderungen dokumentieren<br>c) Lade- und Transporthilfsmittel disponieren<br>d) Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen<br>e) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken<br>f) zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit prüfen, Transportgüter kennzeichnen, beschriften und sichern | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 11       | Versand von Gütern (§ 4 Nr. 11)                          | a) Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen<br>b) Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln<br>c) Ladelisten und Beladepläne unter Beachtung der Ladevorschriften erstellen<br>d) Sendungen entsprechend den Gütereigenschaften und den Verkehrsmitteln verladen und verstauen<br>e) Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden<br>f) Versand- und Begleitpapiere bearbeiten; außenwirtschaftliche Vorschriften beachten<br>g) bei der Erstellung des Tourenplans mitwirken                                                                       | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

### Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in: .....

Auszubildende/r: .....

## Anlage 2

(zu § 12)

### Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik – Zeitliche Gliederung –

#### A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Dabei sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und ☐

4. Umweltschutz ☐

insbesondere mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen 7 bis 11 vertieft werden.

#### B.

##### 1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d, ☐

2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes ☐

sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

9. Lagerung von Gütern, Lernziele a und b, ☐

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d, ☐

6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c, ☐

7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziele a, b und d, ☐

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

8. Annahme von Gütern ☐

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d, ☐

6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c, ☐

7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziele a, b und d, ☐

zu vertiefen.

##### 2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

9. Lagerung von Gütern, Lernziele c und d, ☐

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g, ☐
- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und m, ☐
- 7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziel c, ☐

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele a und b, ☐

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g, ☐
- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und m, ☐
- 7. Einsatz von Arbeitsmitteln, Lernziel c, ☐

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziel d, ☐
- 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele d bis f, ☐
- 11. Versand von Gütern, Lernziele a, b, d und e, ☐

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele e, f und h, ☐
- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele k und n, ☐

zu vermitteln.

### 3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt ein bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 11. Versand von Gütern, Lernziele c, f und g, ☐
- 10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziel c, ☐

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 6. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele f bis i und l, ☐
- 9. Lagerung von Gütern, Lernziel e, ☐

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele c und f, ☐

zu vertiefen.



(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziel e,

☐

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

8. Annahme von Gütern,

☐

9. Lagerung von Gütern,

☐

10. Kommissionierung und Verpackung von Gütern,

☐

11. Versand von Gütern

☐

zu vertiefen.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

### Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in: .....

Auszubildende/r: .....

wbv Publikation  
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG  
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld  
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19  
E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)  
Website: [wbv.de/berufenet](http://wbv.de/berufenet)